

Das Rentensplitting in der DRV

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bietet Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften* die Möglichkeit, die in der Ehezeit / Partnerschaftszeit erworbenen Anwartschaften auf Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze untereinander zu gleichen Teilen aufzuteilen, zu splitten (§ 120a SGB VI). Damit sind sie so gestellt, als hätten sie während der Ehezeit gleich hohe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Ziel des Rentensplittings ist es, die eigenständige Alterssicherung – vor allem der Frauen – zu verbessern und die abgeleitete Hinterbliebenenrente allmählich abzulösen.

Auch die Ampelregierung hat das Splitting-Verfahren auf der Agenda. Auszug aus dem Koalitionsvertrag: **„Wir wollen das Rentensplitting bekannter machen, unter anderem indem die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der jährlichen Renteninformation auf diese Möglichkeit hinweist. Zudem sollen auch unverheiratete Paare dies nutzen dürfen.“**

Im Folgenden haben wir Ihnen die wichtigsten Fragen rund um das Rentensplitting zusammengestellt.

- 1. Welche Voraussetzungen sind für die Durchführung eines Rentensplittings zu erfüllen?**
- 2. Zu welchem Zeitpunkt wird ein Rentensplitting wirksam und wie erfolgt die Beantragung?**
- 3. Besteht noch ein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente nach einem Rentensplitting?**
- 4. Kann ein Rentensplitting auch noch nach dem Tod eines Ehepartners durchgeführt werden?**
- 5. Werden durch ein Rentensplitting Wartezeitmonate erworben?**
- 6. Was spricht für ein Rentensplitting?**
- 7. Kann ein Rentensplitting widerrufen werden?**

1. Welche Voraussetzungen sind für die Durchführung eines Rentensplittings zu erfüllen?

Grundsätzlich können alle Ehepartner, die ab 2002 geheiratet haben und 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten nachweisen, ein Rentensplitting beantragen. Wurde die Ehe vor 2002 geschlossen, ist Voraussetzung, dass beide Ehepartner nach dem 1. Januar 1961 geboren sind.

2. Zu welchem Zeitpunkt wird ein Rentensplitting wirksam und wie erfolgt die Beantragung?

Das Rentensplitting wird grundsätzlich wirksam, wenn das Erwerbsleben beider Ehegatten abgeschlossen ist. Das ist regelmäßig nach Erreichen der Regelaltersgrenze der Fall. Erfüllen beide Ehepartner die Voraussetzungen für ein Rentensplitting (siehe Frage 1), kann die übereinstimmende Erklärung der Ehepartner frühestens 6 Monate vor Abschluss des Versicherungslebens abgegeben werden. Durchgeführt wird das Rentensplitting, wenn entweder

- erstmalig beide Ehegatten nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der GRV haben oder
- erstmalig ein Ehepartner nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der GRV und der andere Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat.

* Partner in einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind Ehegatten und Ehepartnern gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir eingetragene Lebenspartner nicht explizit aufgeführt.

Beispiel: Ehepaar Muster hat am 2.2.2002 geheiratet. Beide sind im Mai 1956 geboren. Die Regelaltersrente können beide somit ab April 2022 beziehen. Die Splittingzeit bezieht sich also auf den Zeitraum Februar 2002 bis März 2022, 241 Monate. Frau M. hat vor der Ehe 350 € und während der Ehe 500 € und Herr M. vor der Ehe 1.100 € und während der Ehe 1.000 € Altersrente aufgebaut.

	Frau Muster	Herr Muster
Rente in Splittingzeit	500 €	1.000 €
Differenzbetrag	500 €	
Splitting	+ 250 €	- 250 €
Wert nach Splitting	750 €	750 €
Rente vor Ehe	350 €	1.100 €
Rente gesamt	1.100 €	1.850 €

Durch das Rentensplitting erhöht sich die Altersrente von Frau Muster um 250 €. Herr Muster hat 250 € weniger. Die gesamten Renteneinnahmen des Ehepaares sind unverändert.

Hinweis: Der Einfachheit halber ist im Beispiel das Rentensplitting anhand der erworbenen €-Beträge dargestellt. Das Rentensplitting selbst wird durch Zu- oder Abschläge an Entgeltpunkten durchgeführt.

3. Besteht noch ein Anspruch auf eine Witwen- / Witwerrente nach einem Rentensplitting?

Nein! Ist die Erklärung gegenüber der DRV für ein Rentensplitting erfolgt, entfällt der Anspruch auf Witwen- / Witwerrente. Diese werden ohnehin nur in voller Höhe gezahlt, wenn eigenes Einkommen der Hinterbliebenen nicht zu einer Kürzung des Rentenzahlungsbetrags führt. Näheres zur Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten finden Sie in unserer Info pst 2107.

Keine Witwen-/Witwerrente nach Rentensplitting!

Bitte beachten: Der Wegfall einer Hinterbliebenenrente kann auf die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) beim überlebenden Ehepartner auswirken haben. Eine aufgrund der Hinterbliebenenrente bestehende Pflichtmitgliedschaft in der KVdR kann wegfallen, wenn der Hinterbliebene selbst die erforderliche Vorversicherungszeit nicht erfüllt hat. Näheres hierzu siehe Info pst 2400.

4. Kann ein Rentensplitting auch noch nach dem Tod eines Ehepartners durchgeführt werden?

Ja, im Falle des Todes eines Ehepartners, kann das Rentensplitting auch allein vom hinterbliebenen Ehepartner herbeigeführt werden. Voraussetzung ist, dass beide Ehepartner zu Lebzeiten zum berechtigten Personenkreis gehörten (Frage 1). Die „Wartezeit“ von 25 Jahren muss nur der überlebende Ehegatte erfüllt haben.

Im Gegensatz zum Rentensplitting zu Lebzeiten, kann das Rentensplitting nach dem Tod eines Ehepartners schon weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze interessant sein. Dies ist der Fall, wenn:

- der überlebende Partner durch das Rentensplitting einen eigenen **Rentenanspruch** auf eine Erwerbsminderungs- oder Altersrente erwirbt und wenn dadurch die Voraussetzungen für eine **Erziehungsrente** erfüllt werden:
 - Junge Witwen und Witwer, die ein Kind unter 18 Jahren erziehen, können so profitieren. Die Erziehungsrente wird aus dem Versicherungsverlauf des überlebenden Ehegatten ermittelt. Durch die übertragenen Rentenanwartschaften aus dem Rentensplitting wird die Erziehungsrente entsprechend erhöht. Zu beachten ist, dass die Erziehungsrente nur befristet bis zum 18. Lebensjahr des Kindes gezahlt wird und der Einkommensanrechnung unterliegt.

Rente durch Rentensplitting!

- Damit der überlebende (in der Regel noch junge) Ehepartner die Voraussetzung von 25 Jahren rentenrechtlicher Zeiten überhaupt erfüllen kann, werden zusätzliche Zeiten, vom Tod des verstorbenen Partners bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze des überlebenden Partners, berücksichtigt.
 - Die Anrechnung erfolgt jedoch nur in dem Verhältnis, in dem die rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Partners von seinem 17. Lebensjahr an bis zum Tod des anderen Partners zu allen Kalendermonaten in dieser Zeit stehen.
- es sich um eine **Versorgungsehe** handelt. Eine Witwen- / Witwerrente wird seit dem 1.1.2002 in der Regel nur gezahlt, wenn die Ehe mindestens 1 Jahr bestanden hat – Tod nach einem unvorhersehbaren Ereignis bildet eine Ausnahme. Das Rentensplitting kann dennoch vom hinterbliebenen Ehegatten beantragt werden. Durch den Zuschlag an Entgeltpunkten aus dem Splitting wird die eigene Altersrente des hinterbliebenen Ehepartners erhöht. Naturgemäß ergeben sich bei nur kurzer Ehe-dauer keine hohen Splittingbeträge.
- eine **Witwen- / Witwerrente** wegen anzurechnendem Einkommen **ruht**. Durch das Rentensplitting entfällt die Witwen- / Witwerrente und damit auch die Einkommensanrechnung. Die eigene Altersrente wird durch das Rentensplitting erhöht.
 - Von Vorteil ist die Wahl des Rentensplittings aber nur, wenn abzusehen ist, dass die Witwen- / Witwerrente nicht wiederaufleben könnte, weil z. B. das Einkommen entsprechend sinken wird.
- es feststeht, dass der hinterbliebene **Ehepartner wieder heiratet**. Die eigenen Anwartschaften erhöhen sich nach dem Splitting auf Dauer, eine Hinterbliebenenrente würde abgefunden werden bzw. entfallen.

„Wartezeit-
Erfüllung“ durch
zusätzliche Zeiten

Bitte beachten:

- Durch das Rentensplitting kann sich eine zu gewährende Waisenrente aus der Versicherung des Verstorbenen verringern.
- Eine Witwen- / Witwerrente wird lebenslang gewährt, wenn eigenes Einkommen nicht zu hoch ist bzw. nicht wieder geheiratet wird!

Wichtig: Hatten die Ehepartner zu Lebzeiten beider bereits das Recht ein Rentensplitting zu beantragen und von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht, kann der Hinterbliebene das Rentensplitting nicht mehr herbeiführen.

Folgende Fragen sind bei der Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting von Bedeutung:

- Erzieht der überlebende Partner ein Kind?
- Hat er Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung?
- Kann er durch das Rentensplitting einen Rentenanspruch erwerben?
- Wie ist die Einkommenssituation des überlebenden Partners? Wie wird sie sich entwickeln?
- Ist eine erneute Heirat vorstellbar oder nicht?

Antragsfrist: Das Rentensplitting muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Tod des Partners beantragt werden. Damit Versorgungslücken vermieden werden, kann zunächst eine Witwen- oder Witwerrente in Anspruch genommen werden.

5. Werden durch ein Rentensplitting Wartezeitmonate erworben?

Ja! Der durch das Rentensplitting begünstigte Partner (bei Splitting nach Tod: der Überlebende) erwirbt mit dem Rentensplitting nicht nur Zuschläge an Entgeltpunkten, auch Wartezeitmonate sind zurechenbar. Die Berechnung der zusätzlichen Wartezeitmonate erfolgt nach der Formel:

Splittingzuwachs : 0,0313 = zusätzliche Wartezeitmonate (stets Aufrundung auf volle Monate)

Bei einem Splittingzuwachs von 1 Entgeltpunkt ergeben sich damit 32 zusätzliche Wartezeitmonate.

Die zusätzlichen Wartezeitmonate werden jedoch auf die Anzahl an Monaten begrenzt, die in der Splittingzeit liegen und noch nicht für die Wartezeit mitzählen. Der abgebende Ehepartner verliert keine Wartezeitmonate, sodass ein Rentenanspruch aus der eigenen Versicherung nicht verloren gehen kann.

6. Was spricht für ein Rentensplitting zu Lebzeiten?

- Von Vorteil ist ein Rentensplitting immer dann, wenn die Altersrente nach dem Splitting höher ist als die Altersrente ohne Splittinganteil zzgl. der Hinterbliebenenrente unter Berücksichtigung der Einkommensanrechnung.
- Auch wenn ein Partner eine vorgezogene Teilrente wegen Alters bezieht und dadurch Rentenabschläge hat, kann ein Rentensplitting von Vorteil sein. Ist er der Abgebende, werden seine mit Abschlägen behafteten Rentenzahlungen niedriger, während die Rentenzahlungen des Aufnehmenden bei Bezug der Regelaltersrente steigen – ohne dass die Kürzungen weitergegeben werden. Die gesamten Renteneinnahmen des Ehepaars werden so erhöht.
- Wurde ein Rentensplitting durchgeführt und stirbt ein Ehepartner, besteht für den Überlebenden keine Einkommensbeschränkung. Ist die Regelaltersgrenze erreicht, kann er zu seiner Altersrente unbegrenzt hinzuverdienen.

**Splitting kann
Gesamteinkommen
erhöhen!**

7. Kann ein Rentensplitting widerrufen werden?

Nein, ist das Rentensplitting durchgeführt, also die Zu- und Abschläge wirksam, gibt es kein Zurück.

Eine Ausnahme bildet der Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen. Verstirbt ein Ehegatte, dem im Rahmen eines Rentensplittings Zuschläge zugerechnet wurden, während der ersten 36 Monate des Rentenbezugs, kann der überlebende abgebende Ehegatte beantragen, dass die Kürzung seiner Rente für die Zukunft entfällt.

Durch das Rentensplitting können Versicherte direkten Einfluss auf die Einkommenssituation im Alter und eventuell nach dem Tod des Ehepartners nehmen. Die Entscheidung für oder gegen ein Rentensplitting ist sicherlich nicht leicht, da Umstände und Entwicklungen eine Rolle spielen, die erst in der Zukunft eintreten und nicht vorhersehbar sind. Die Erklärung zum Rentensplitting setzt eine Prognose der künftigen persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Ehegatten voraus. In Ihren Beratungen kann ein Hinweis auf die Möglichkeit eines Rentensplittings für Ihre Kunden wertvoll sein. Die umfangreiche Beratung im Einzelfall übernimmt dann die DRV, die anhand von Proberechnungen die individuelle Situation darstellen kann.

Das Rentensplitting wird künftig die Alternative zu einer Hinterbliebenenrente unter Berücksichtigung der Einkommensanrechnung darstellen.

Entscheidend für eine ausreichende Einkommenssituation im Alter bleibt dennoch die private und betriebliche Altersversorgung.